

Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW), Änderung
Beschluss und Botschaft; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Am 19. September 2018 hat der Gemeinderat beschlossen, das Reglement und die Verordnung über Abstimmungen und Wahlen im Sinne einer Prozessoptimierung zu überarbeiten. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) begleitete den Prozess; das Geschäft wurde ihr an zwei Lesungen zur Prüfung und Stellungnahme unterbreitet.

Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen wurde im Jahr 2005 erlassen und im Jahr 2008 letztmals angepasst.

Aus Sicht des Gemeinderats hat sich das Reglement grundsätzlich bewährt. Mit der vorliegenden Änderung sollen vor allem Prozessoptimierungen im kommunalen Wahlverfahren vorgenommen werden. Gleichzeitig werden Unklarheiten beseitigt und redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Im 2012 wurde das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (PRG) totalrevidiert, 2013 die dazugehörige Verordnung über die politischen Rechte. Am 19. November 2018 hat der Grosse Rat eine weitere Teilrevision des PRG beschlossen. Diese ist am 1. Juli 2019 in Kraft getreten. Im Rahmen der vorliegenden Änderung des RAW wurde die Gelegenheit ergriffen, Anpassungen und Angleichungen an die neuen kantonalen Bestimmungen vorzunehmen.

2. Änderungen im Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW)

Die inhaltlich wesentlichsten Änderungen im RAW betreffen:

- Änderung Teilnahmevoraussetzungen für den 2. Wahlgang des Gemeindepräsidiums: Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident kann bei Erneuerungswahlen nur werden, wer von einer Wählergruppe (meist eine Partei) vorgeschlagen worden ist, die mindestens einen Sitz im Gemeinderat erhalten hat. Es soll deshalb präzisiert werden, dass die Kandidatinnen und Kandidaten des zweiten Wahlganges diese Voraussetzung erfüllen müssen. Ist dies nicht der Fall, sollen sie am zweiten Wahlgang gar nicht teilnehmen können. Bisher konnten auch Kandidatinnen und Kandidaten am zweiten Wahlgang teilnehmen, deren Wählergruppe keinen Sitz im Gemeinderat erhalten hatte.
- Abschaffung der Unter-Unterlistenverbindungen:
In den letzten 20 Jahren bestand nie das Bedürfnis von Unter-Unterlistenverbindungen. Unter-Unterlistenverbindungen reduzieren die Transparenz bei Wahlen, da schwerer nachvollziehbar wird, was mit der abgegebenen Stimme geschieht, wenn es um die Verteilung von Restmandaten geht. Die Möglichkeit von Listen- und Unterlistenverbindungen bleibt weiterhin bestehen.
- Verzicht auf ausseramtliche Wahlzettel bei Mehrheitswahlen:
„Ausseramtliche Wahlzettel“ sind Wahlzettel, welche die Gemeinde auf Bestellung und Kosten der Parteien druckt. Auf Bundes- und Kantonebene sind seit längerem keine solchen ausseramtlichen Wahlzettel mehr zugelassen. Diese sollen nun auch auf kommunaler Ebene abgeschafft werden. Dafür soll dem amtlichen Wahlmaterial in Zukunft bei Mehrheitswahlen (Wahl Gemeindepräsidium) eine Namensliste mit den wählbaren Personen beigelegt werden.
- Regelung für die Nachzählung bei sehr knappem Ergebnis:

Neu soll wie auf kantonaler Ebene geregelt werden, dass bei kommunalen Abstimmungen und bei kommunalen Mehrheitswahlen (Wahl Gemeindepräsidium) eine Nachzählung erfolgt, wenn ein sehr knappes Ergebnis (Unterschied der Stimmen kleiner oder gleich 0,1%) vorliegt.

- Anpassung bei Ersatzwahlen:
Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates, die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus, finden heute Ersatzwahlen statt. Die ordentlichen Wahlen können im November oder auch bereits früher durchgeführt werden. Da die Organisation einer Wahl drei bis vier Monate in Anspruch nimmt, würde die Ersatzwahl allenfalls beinahe mit der ordentlichen Wahl zusammenfallen. Deshalb soll diese Frist auf acht Monate erhöht werden.
- Anpassung der Fristen im Vorfeld der Wahlen:
Die folgenden Fristen sollen um eine Woche vorverschoben werden, damit für die aufwändigen Kontrollarbeiten der Wahlunterlagen genügend Zeit vorhanden bleibt, was für die Gewährleistung der Qualität wichtig ist:
- Frist zur Einreichung von Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen, (Art. 31 Abs. 3 RAW)
- Frist zur Behebung allfälliger Wahlvorschlagsmängel (Art. 32 Abs. 2 RAW)
- Frist zum Rückzug von Kandidaten/Kandidatinnen durch die Listenvertretungen (Art. 34 Abs. 2 RAW)
- Frist zur Einreichung von Ersatzvorschlägen durch die Listenvertretungen (Art. 35 Abs. 1 RAW)

Im Zusammenhang mit den oben genannten Verschiebungen sollen auch die Fristen Ablauf zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Listen) (Art. 30 Abs. 1 RAW), Ablauf zu Ablehnung oder Rückzug einer Kandidatur seitens Vorgeschlagenen (Art. 34 Abs. 1 RAW) sowie Ablauf zur Entscheidung bei Mehrfachkandidaturen (Art. 33 Abs. 1 RAW) um eine Woche vorverschoben werden.

Für die Parteien und Wählergruppen heisst dies konkret, dass sie die Wahlvorschläge eine Woche früher als bisher einreichen müssten. Hier sei erwähnt, dass bei den Wahlen 2017 lediglich 3 von 10 Parteien ihre Wahlvorschläge am Tag des Fristenablaufs einreichten. Alle anderen Parteien reichten die Wahlvorschläge mehrere Tage bis zwei Wochen früher ein.

Zudem sollen die Fristen an die Öffnungszeiten des Gemeindehauses angepasst und von 18.00 Uhr auf 17.00 Uhr vorverschoben werden.

In der Änderungsversion RAW (Beilage 1) sind im Detail die einzelnen Erläuterungen zu den geänderten Artikeln ersichtlich.

Im Anhang der Abstimmungsbotschaft (Beilage 2) sind sämtliche geänderten Artikel aufgeführt.

3. Mitwirkung Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Wie bereits erwähnt, prüfte die GPK das Reglement über Abstimmungen und Wahlen an zwei Lesungen. An ihrer Sitzung vom 17. Juni 2019 hat sie dem Gemeinderat empfohlen, die Bildung von mehreren Zähl- und Ausmittlungskreisen (Ermittlung der Ergebnisse, Art. 17 RAW) zu prüfen. Dies entspricht sinngemäss dem Anliegen der Motion V1518, jedoch nicht mit 12 Zähl- und Ausmittlungskreisen, sondern mit 6 Ausmittlungskreisen; so wie dies bis im Jahr 2007 durchgeführt wurde.

Der Gemeinderat prüfte das Anliegen betreffend der Ermittlung der Ergebnisse und beschloss, auf die Wiedereinführung der kreisweisen Ausmittlungen der Abstimmungsergebnisse zu verzichten. Der Gemeinderat hat der GPK seinen Entscheid im Detail erläutert.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das jetzige System und die Organisation der Ausmittlung bei Abstimmungen in der Gemeinde Köniz effizient, günstig und zuverlässig sind. Es wurde in den letzten Jahren regelmässig angepasst und verfeinert, damit die Resultate

am Abstimmungssonntag in der geforderten Qualität und im gewünschten Zeitrahmen mit einem relativ bescheidenen Personalaufwand geliefert werden können.

Die Rückkehr zu einer kreisweisen Ausmittlung bei Abstimmungen auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene würde einerseits einen hohen zusätzlichen personellen Aufwand bedeuten. Dies würde im Widerspruch zur aktuell durchgeführten Aufgabenüberprüfung stehen. Hinzu kämen Kosten für die Anschaffung von zusätzlichen Urnen und Zählmaschinen im Bereich von mehreren Tausend Franken.

Zudem hat die GPK empfohlen, die Erläuterungen bei Art. 30 ff. RAW betreffend die neuen Fristen anzupassen. Diese Empfehlung wurde aufgenommen. Die Erläuterungen wurden entsprechend präzisiert.

4. Kantonale Vorprüfung

Änderungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen sind vorprüfungspflichtig. Der Entwurf wurde dem kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung eingereicht. Das AGR äusserte keine Genehmigungsvorbehalte.

5. Hinweis auf die Änderungen der Verordnung über Abstimmungen und Wahlen (VAW)

Die Änderung des Reglements zieht eine Änderung der Verordnung nach sich. Die Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats. Die geänderte VAW wird dem Parlament zur Kenntnis gebracht (Beilage 3).

Inhaltlich erwähnenswert ist, dass der Gemeinderat im Bereich der Publikation und der Auflage Änderungen vorgenommen hat. Da das kantonale Recht die Publikation der Kandidierenden im Anzeiger nicht vorschreibt, wird auf diese aufwändige und kostspielige (2017: CHF 6'470) Publikation verzichtet. Die Publikation der Kandidierenden soll jedoch wie bisher auf der Webseite der Gemeinde erfolgen. Zudem werden die Stimmberechtigten durch die Medien und das Abstimmungsmaterial genügend über die Kandidierenden informiert.

Daneben wird die öffentliche Auflage von Abstimmungsunterlagen auf die vom Kanton vorgegebenen Fälle (Reglemente in der Kompetenz der Stimmberechtigten) beschränkt. Diese Dienstleistung wurde äusserst selten in Anspruch genommen. Die Stimmberechtigten können sich bei Fragen selbstverständlich weiterhin an die Verwaltung wenden.

6. Weiteres Vorgehen

Geplant ist, die Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen den Stimmberechtigten am 17. Mai 2020 vorzulegen. Anschliessend ist die Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) einzuholen. Die Änderungen sollen auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten, um im Wahljahr 2021 zur Anwendung gelangen zu können.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Mit x zu y Stimmen bei z Enthaltungen beantragt das Parlament den Stimmberechtigten, folgenden Beschluss zu fassen:

- Der Änderung des Reglements über Abstimmungen und Wahlen wird zugestimmt.
- Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.

2. Die Botschaft an die Stimmberechtigten und der Wortlaut der Abstimmungsfrage werden genehmigt.

Köniz, 18. Dezember 2019

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Entwurf Abstimmungsbotschaft
- 2) Reglement und Verordnung über Abstimmungen und Wahlen, Änderungsvorlage